Bedingungen und Auflagen:

- Die Anbringung ist nur innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze erlaubt.
- Die Werbeanlage muss in allen ihren Teilen einen Abstand von mindestens 2 m, gemessen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn der Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen aufweisen
- Plakatträger dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Stehen sie auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1 Meter frei sein. Plakatträger über ausgeschilderten Radwegen oder über Gehwegen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten.
- Die Werbeanlage darf die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht behindern und die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen. Insbesondere darf die Werbeanlage nicht sichtbehindernd im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen und in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen angebracht werden.
- Entschädigungsansprüche gegen den Straßenbaulastträger, die aus der Anbringung bzw. Aufstellung der Werbeanlagen abgeleitet werden, sind ausgeschlossen.
- Die Werbeanlagen sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
- Für die Anbringungsorte der Werbetafel ist die Zustimmung der jeweiligen privaten Grundstückseigentümer einzuholen.
- An einem Standort darf jeweils nur ein Plakatträger (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden.
 Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht untereinander angebracht oder aufgestellt werden.

- Plakatträger, die für dieselbe Veranstaltung werben, müssen einen Mindestabstand von 100 m zueinander einhalten.
- Plakatträger und Plakate dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht werden. Plakate, die an Baumschutzelementen angebracht werden sollen, dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder o.ä. befestigt werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakatträger oder Plakaten wieder zu entfernen.
- Aus Gründen der Gemeindebildgestaltung bleiben die nachfolgend genannten Bereiche/Anlagen/Einrichtungen von Plakatierungen ausgeschlossen:
 - der Ortseingangsbereich aus Richtung Waldkirch/Winden kommend vom Ortsschild bis Höhe AGIP-Tankstelle
 - die historischen Straßenlaternen im Kernstadtbereich,
 - Verkehrsinseln
 - Geländer der Brücken
 - Wartehäuschen und Verteilerkästen
 - Bauzäune bei Baustellen
 - Kreisverkehrsanlagen
 - an den Gittern der Außenbewirtung entlang der Hauptstraße
- Der Erlaubnisinhaber erklärt sich durch Inanspruchnahme der Erlaubnis damit einverstanden, dass widerrechtliche angebrachte Plakate und Ähnliches auf seine Kosten von der Stadt Elzach entfernt werden.
- Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und Ausübung der Erlaubnis ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Elzach zu ersetzen.
- Die Ausübung durch Dritte ist nur mit unserer Zustimmung statthaft.
- Diese Erlaubnis gilt nur für Plakate, die mit dem beigefügtem Aufkleber der Stadt Elzach versehen sind. Die Aufkleber sind auf dem Plakat und nicht auf dessen Träger (Plakattafel und Ähnliches) anzubringen.
- Im Falle eines Widerrufs dieser Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Elzach.

 Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnis (z.B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Genehmigungen.)

Nachricht erhält:

- 1. Polizeiposten Elzach, Gartenstr. 2, per E-Mail zur Kenntnis
- 2. Technische Dienste Elzach, per E-Mail zur Kenntnis
- 3. z.d.A.